

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Erziehungswissenschaften**

**Promotionsordnung**

Vom 24.11.2010

Aufgrund der §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Zulassung zur Promotion und Promotionsstudium
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 9 Verteidigung
- § 10 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Entzug des akademischen Grades
- § 14 Widerspruchsrecht
- § 15 Gemeinsames internationales Promotionsverfahren
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Ziel der Promotion und Doktorgrade**

(1) Mit der Promotion werden durch den Bewerber eine über ein Studium nach § 4 hinausgehende wissenschaftliche Qualifikation und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Feststellung erfolgt durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens (Promotionsverfahren). Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des Promotionsfaches fördern.

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber durch die Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden das Recht zur Führung des akademischen Grades

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

verliehen und beurkundet.

(3) Weiterhin verleiht die Fakultät Erziehungswissenschaften für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktorin/Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

## **§ 2**

### **Promotionsausschuss**

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät an. Der Promotionsausschuss bestimmt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 4;
2. die Annahme der Doktoranden gemäß § 5;
3. die Eröffnung der Promotionsverfahren, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 7;
4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren;
5. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu Promotionsangelegenheiten, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind;
6. auf Verlangen dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3**

#### **Promotionskommission**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus vier Hochschullehrern, unter denen der Vorsitzende und die Gutachter sein müssen, sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden; für die Gutachter gilt § 7 Abs. 2. Der Doktorand hat das Vorschlagsrecht für die Gutachter und den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Mitglieder der Promotionskommission müssen unbefangen sein. Bei ihrer Bestellung ist die Befangenheitsprüfung die Regel. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(2) Die Promotionskommission

1. entscheidet über die Annahme und Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 8 Abs. 4);
2. setzt den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, gibt diesen mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber schriftlich bekannt, lädt den Bewerber und die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt;
3. bestellt den Protokollanten für die Verteidigung und führt diese durch;
4. bewertet die Dissertation und die Verteidigung, legt das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung fest und entscheidet ggf. über die Wiederholung der Verteidigung.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 4**

### **Zulassung zur Promotion und Promotionsstudium**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben hat, der in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ bewertet wurde. Promotionsgebiete können alle von Hochschullehrern an der Fakultät in Forschung und Lehre vertretenen Arbeitsgebiete sein. Absolventen einer Fachhochschule werden auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates der Fachhochschule zur Promotion zugelassen; im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen.

(2) Zur Promotion können weiterhin besonders befähigte Inhaber eines universitären Bachelorgrades und Fachhochschulabsolventen mit Bachelorabschluss im Wege einer gesonderten Eignungsfeststellung zugelassen werden. Letztere erlangen die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren entsprechend § 40 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch ein einstündiges Prüfungsgespräch, in welchem der Nachweis zu erbringen ist, dass im Fach der Dissertation eine gleichwertige Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit erworben wurde, wie diejenige der Bewerber mit der Vorbildung entsprechend der Absätze 1 und 2. Das Prüfungsgespräch wird durch zwei Hochschullehrer der Fakultät Erziehungswissenschaften abgenommen, von denen einer Mitglied im Promotionsausschuss ist. Die Hochschullehrer werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Das Prüfungsgespräch ist zu protokollieren. Zur Eignungsfeststellung wird nur zugelassen, wer die Bachelorprüfung in einer für die Erziehungswissenschaften einschlägigen Fachrichtung mit der Gesamtnote „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden hat und wer den Nachweis erbringt, dass er sich im Umfang von zwei Semestern einschlägig wissenschaftlich qualifiziert hat. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina prüft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, wird dieser Grad als gleichwertig anerkannt.

(4) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet in allen Fällen der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 5. Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal zwei Semestern bzw. 15 ECTS erforderlich sind, die spätestens mit Abgabe der Dissertation nachzuweisen sind. Diese Studienleistungen sollen bevorzugt im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiums erbracht werden; Einzelheiten werden in der einschlägigen Studienordnung geregelt. Art und Umfang der Studienleistungen werden dem Doktoranden mit der Zulassung mitgeteilt.

(5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades nicht erfüllt;
2. bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat;
3. sich in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet.

## **§ 5**

### **Annahme als Doktorand**

(1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein erfolgreicher Antrag auf Aufnahme als Doktorand führt zur Aufnahme in die Doktorandenliste und ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät Erziehungswissenschaften promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation in Form eines 10 bis 20 Seiten umfassenden Exposés;
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät Erziehungswissenschaften, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
3. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich beglaubigter Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
4. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
5. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung ergeht durch förmlichen Bescheid, umfasst eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Mit der Annahme als Doktorand ist das Recht auf qualitätsvolle Betreuung verbunden.

## **§ 6**

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 zur Zulassung für eine Promotion;
3. vier gedruckte Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation gemäß § 8;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
5. eine Erklärung des Bewerbers gemäß Absatz 2;

6. eine Erklärung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
7. Vorschläge für zwei Gutachter.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind in der Arbeit als solche kenntlich zu machen;
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes Unterstützungsleistungen erhalten hat;
3. zu versichern, dass gegenüber den in Nummer 2 genannten weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde;
5. mitzuteilen, ob, wo und wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.

(3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(5) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Absatz 4 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des Antrages.

## **§ 7**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage des vollständigen Promotionsantrages gemäß § 6. Die Eröffnung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die

Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet, die Hochschullehrer sind. Die Gutachter müssen im Wissenschaftsgebiet der Dissertation fachlich ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaften sein. Im kooperativen Verfahren muss einer der beiden Gutachter Professor der Fachhochschule sein. Erstgutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht als Gutachter im betreffenden Verfahren bestellt werden. Bei der Bestellung der Gutachter ist deren Unbefangenheit Voraussetzung.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses verweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 4 und § 6 Abs. 1 und 2), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Dies ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 8**

### **Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme**

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf erziehungswissenschaftlichem Gebiet erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Die Dissertation muss methodisch sowie in der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Bewerbers. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ihr ist eine 1-seitige Zusammenfassung in der nicht gewählten Sprache beizufügen.

(4) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude	=	ausgezeichnet
	=	eine außergewöhnlich gute Leistung
- magna cum laude	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude	=	gut

	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite	=	befriedigend
	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(6) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jeder Hochschullehrer und habilitierte Angehörige der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen. Die Hochschullehrer und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Die Mitglieder von Fakultätsrat, Promotionsausschuss und Promotionskommission haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 4 genannten Prädikate. Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird diese mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, und das Promotionsverfahren beendet. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsverfahrens.

(8) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber in schriftlicher Form und stellt ihm die Gutachten einschließlich der Bewertungen zur Verfügung. Im Falle einer Ablehnung ergeht ein förmlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 9 Verteidigung**

(1) Die Verteidigung setzt die positive Begutachtung und die Annahme der Dissertation voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhang darzustellen und gegenüber Einwänden zu vertreten. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.

(2) Die Verteidigung findet öffentlich statt und soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von in der Regel 30 Minuten Dauer über die Dissertation und der anschließenden Disputation. Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Hiervon kann durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn rechtzeitig ein einvernehmlicher Antrag des Bewerbers und der Promotionskommission an den Promotionsausschuss vorliegt. Sofern weder vom Bewerber noch von den Gutachtern Einwände erhoben werden, können die Gutachten mit Ausnahme der Benotung während der Verteidigung bekannt gegeben werden.

(3) In der wissenschaftlichen Diskussion sind zunächst die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann weitere Fragen zulassen und solche zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

(4) Der Verlauf der Verteidigung ist durch eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende Person zu protokollieren. Das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und zu unterschreiben.

(5) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, ob der Bewerber die Verteidigung bestanden hat und benotet diese gemäß § 8 Abs. 4. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten. Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen des Promotionsverfahrens – der Dissertation und der Verteidigung – legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Dabei sind die in § 8 Abs. 4 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Hat der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Die erreichten Ergebnisse und das Gesamtprädikat sind dem Bewerber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt das Bestehen der öffentlichen Verteidigung öffentlich bekannt.

## **§ 10 Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Gesamtprädikat dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.). Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Urkunde.

(2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Kandidaten, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der verleihenden Fakultät und das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) Der Dekan der Fakultät händigt dem Bewerber in einer dem Anlass gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare nach § 12 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen

(4) Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit durch Aushang bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen**

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 8 Abs. 8). Dem Bewerber kann auf Antrag, frühestens nach einem halben Jahr, die Einreichung einer anderen Arbeit oder einer grundlegend revidierten Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss der Fakultät, der die Ablehnung entschieden hat. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei der Fakultät für Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden nicht mehr zulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Verteidigung nur einmal und innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach vier Monaten, wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt vor der gleichen Promotionskommission. Wird die Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren zu beenden. Eine erneute Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek zugänglich zu machen. Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek entnimmt davon bis zu zehn Exemplare und stellt die weiteren Exemplare dem Institut zur Verfügung, dem der Betreuer angehört.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung kann der Bewerber erfüllen durch:

1. Übergabe von 5 Exemplaren in gebundener, gedruckter (Buch- oder Laserdruck) Form,
2. Nachweis einer digitalen Veröffentlichung auf einem Bibliotheksserver mit Zustimmung des Promotionsausschusses;

3. Nachweis einer durch einen Verlag vertriebenen Fassung (wobei die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare betragen und auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist) mit Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich gemäß § 18 Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13**

#### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.

(2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 14**

#### **Widerspruchsrecht**

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen

1. die Ablehnung als Doktorand und die Nichtaufnahme in die Doktorandenliste (vgl. § 5 Abs. 3),
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4),
3. die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 8 Abs.7),
4. die Nichtanerkennung der Leistungen der Verteidigung (vgl. § 9 Abs. 5),
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 11),
6. die Nichtverleihung des akademischen Grades (vgl. § 12 Abs. 3)

Widerspruch einzulegen.

(2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 13 kann entsprechend Absatz 2 Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften den Widerspruch mit.

(4) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 15**

### **Gemeinsames internationales Promotionsverfahren**

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät Erziehungswissenschaften mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens sind für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, die die Dekane oder auf Seiten des Kooperationspartners auch der Leiter der vergleichbaren Struktureinheit abschließen. In der Vereinbarung kann eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden, soweit es die nachstehenden Bestimmungen zulassen. Im Übrigen gilt diese Promotionsordnung auch für gemeinsame Promotionsverfahren.

(3) Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist/sind eine schriftliche Zusammenfassung bzw. ein Resümee in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(4) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung jeweils ein Gutachter eingesetzt.

(5) Die Promotionsakte wird dort geführt, wo die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist; der Kooperationspartner erhält eine Abschrift der Promotionsakte.

(6) Es wird eine gemeinsame, zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades von der Universität oder vergleichbarer Bildungseinrichtung ausgestellt, die von beiden Kooperationspartnern zu unterzeichnen und zu siegeln ist.

## **§ 16**

### **Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde Doktorin/Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die Erziehungswissenschaften erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer mit hinreichender Begründung an den zuständigen Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste

des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

(1) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates in Promotionsangelegenheiten, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Ablehnende Entscheidungen zum Promotionsverfahren (Ablehnung als Doktorand und Nichtaufnahme in die Doktorandenliste, Nichteröffnung oder vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens, Nichtannahme der Dissertation, Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen, Nichtverleihung oder Entzug des akademischen Grades) müssen dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihungen des akademischen Grades eines Doktors an.

(5) Dem Kandidaten wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 3. Mai 1995 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden unbeschadet der Regelung des Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 3. Mai 1995 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 20.10.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 16.11.2010.

Dresden, 24.11.2010

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden  
in Vertretung

Prof. Dr. Gerhard Rödel  
Prorektor für Forschung